

RUNDSCHREIBEN 4/2020

An die
Damen und Herren Mitglieder der
Studienvereinigung Kartellrecht e.V.

STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT E.V.

www.studienvereinigung-kartellrecht.de

Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf | Deutschland

Postfach 10 17 43
40008 Düsseldorf | Deutschland

Büroanschrift des Vorsitzenden:
Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München | Deutschland

Tel: +49 89 21667 0

Fax: +49 89 21667 111

ingo.brinker@gleisslutz.com

6. Oktober 2020

Mitgliederversammlung und Arbeitssitzung am 3. Dezember 2020 in Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Studienvereinigung,

wie im letzten Rundschreiben angekündigt, möchte ich Sie bereits heute auf ein weiteres Thema ansprechen und Sie zugleich um Ihr Feedback bitten.

Am 3. Dezember 2020 steht an sich unmittelbar vor unserer Arbeitssitzung in Bonn die nächste reguläre Mitgliederversammlung an, u. a. mit den Wahlen zum Vorstand. Die gegenwärtige Situation bereitet uns Sorgen und einiges Kopfzerbrechen.

Anlass ist die realistisch-pessimistische Vermutung, dass COVID-19 mindestens bis Ende des Jahres noch ein Thema sein wird. Natürlich können wir nicht vorhersehen, was bis Dezember geschehen wird. Aber von der (Überraschungs-) Entwicklung eines Impfstoffs oder eines wirksamen Medikamentes zur Behandlung der Krankheit in den nächsten Monaten bis zum Ausbruch einer zweiten Welle erscheint derzeit alles möglich zu sein. Deshalb können wir nicht mit Gewissheit vorhersagen, welche Beschränkungen für die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Dezember (noch oder wieder) gelten werden.

Daher erscheint dem Vorstand Vorsicht, aber auch Pragmatismus geboten. Dieser Ansatz lässt uns – angesichts der Tatsache, dass wir mehr als 1.000 Mitglieder haben und bei der letzten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl im Dezember 2018 rund 400 Mitglieder anwesend waren – fünf Szenarien/Optionen erwägen, die zu folgenden Überlegungen führen:

1. Wir planen völlig ungerührt von COVID-19 für den Tag der Arbeitssitzung am 3. Dezember 2020 eine normale Präsenz-Mitgliederversammlung im Tagungshotel in Bonn.
2. Wir planen für ein noch zu bestimmendes Datum eine rein virtuelle Mitgliederversammlung gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVID-19-FolgenabmilderungsG (BGBl 2020 Teil I, S. 569 ff.).

3. Wir planen für ein noch zu bestimmendes Datum eine Mitgliederversammlung ohne persönliche Teilnahme gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19-FolgenabmilderungsG, bei der die Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgeben (Briefwahl).
4. Wir planen eine hybride Mitgliederversammlung, d.h. grundsätzlich eine normale Präsenzveranstaltung, aber zusätzlich mit der Gelegenheit einer virtuellen Beteiligung und Stimmabgabe.
5. Wir nehmen Art. 2 § 5 Abs. 1 COVID-19-FolgenabmilderungsG in Anspruch und der Vorstand bleibt bis zur nächsten regulär durchführbaren Mitgliederversammlung im Dezember 2021 im Amt.

Hierzu unsere vorläufige Einschätzung:

1. Eine normale Präsenzveranstaltung bringt das Risiko mit sich, dass nach dem im Dezember möglicherweise geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen Beschränkungen für die Zahl der Teilnehmer an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten. Dann müssten wir prüfen, wie viele Personen im Tagungsraum selbst untergebracht werden können (nach unserer überschlägigen Prüfung maximal 200) und wie viele uU im großen Foyer vor dem Tagungsraum, dort wo der Kaffee und das Mittagessen gereicht werden (dort ggf. per Videoübertragung aus dem Tagungsraum). In jedem Fall dürfen (und wollen!) wir nach deutschem Vereinsrecht kein Mitglied von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausschließen. Das wäre bei einer Präsenzveranstaltung im Hinblick auf die derzeit geltende Beschränkung in Nordrhein-Westfalen schwierig, nach der zu kulturellen und Fortbildungsveranstaltungen in geschlossenen Räumen derzeit lediglich maximal 300 Personen zugelassen werden dürfen. Das können wir nicht garantieren, wie die letzte Mitgliederversammlung gezeigt hat. Im Übrigen dürfte auch die Einhaltung eines zu verabschiedenden Hygienekonzeptes schwierig sein, insbesondere die Einhaltung eines „social distancing“ bei der Stimmrechtsabgabe. Für die Arbeitssitzung gelten diese Beschränkungen zwar selbstverständlich ebenso; diese lässt sich – anders als die Mitgliederversammlung - aber auch durchführen, wenn von vorneherein feststeht, dass nicht sämtliche Mitglieder tatsächlich in Person, sondern nur virtuell teilnehmen können.
2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung wäre wohl möglich, so wie bei den virtuellen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften in den letzten Wochen und Monaten. Allerdings müsste der Vorstand insgesamt physisch an einem Ort zusammenkommen. Dazu bietet sich auf den ersten Blick ein Hotel an, z.B. das Tagungshotel. Die technischen Anforderungen wären jedoch erheblich. Deshalb wäre es vermutlich besser, wir suchen eine Anwaltskanzlei im Rheinland mit großen Räumen und kompetenter IT-Betreuung. Technisch sollte sich eine solche Mitgliederversammlung grundsätzlich bewerkstelligen lassen. Der Einsatz von Zoom, surveymonkey o.ä. kommt für die Zwecke der Stimmrechtsabgabe zwar nicht in Frage, da diese Programme keine verlässliche Kontrolle der geheimen Stimmrechtsabgabe ermöglichen. Allerdings könnten wir Angebote nutzen, die bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften zum Einsatz gelangen. Die Kosten dafür wären allerdings mit mindestens EUR 20.000,-- erheblich.

3. Eine schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren erscheint wenig praktikabel. Wenn wir mehrere Wahlgänge hätten, würde dieses Verfahren nicht funktionieren. Diese Option würden wir deshalb insgesamt ausschließen.
4. Eine hybride Veranstaltung würde vermutlich erhebliche organisatorische Komplikationen mit sich bringen, da es die Risiken der Präsenzveranstaltung mit den technischen und finanziellen Herausforderungen der virtuellen Mitgliederversammlung kombinieren würde. Gerade in zeitlicher Hinsicht (unmittelbar vor der Arbeitssitzung) wäre das riskant und kaum akzeptabel. Auch ließe es sich parallel nur schwer so organisieren wie bei der letzten Mitgliederversammlung, dass wir zwischendurch Vorträge hätten. Das war im Übrigen, da sind wir uns vermutlich einig, eine Ausnahmesituation, die ein Einzelfall bleiben sollte.
5. Die Option der quasi-automatischen Verlängerung der Amtszeit des aktuellen Vorstands nach dem COVID 19-FolgenabmilderungsG ist zwar möglich. Allerdings wollen die amtierenden Vorstandsmitglieder dies nicht ohne die erforderliche Rückendeckung und zumindest informell eingeholte Zustimmung der Mitglieder tun.

Der Vorstand hat die vorgenannten Optionen diskutiert und die Vor- und Nachteile abgewogen. Er schwankt zwischen einer rein virtuellen Mitgliederversammlung in diesem Jahr - als geeigneter Termin könnte sich der Tag unmittelbar vor der Arbeitssitzung anbieten (2. Dezember 2020) – und einer Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Vorstandes um ein Jahr bis zur – dann hoffentlich wieder regulär durchführbaren – Mitgliederversammlung im Dezember 2021. Die virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung führt zu einigem Aufwand, vor allem aber zu erheblichen Kosten. Über eine Verlängerung der Amtszeit nach dem COVID-19-ErleichterungsG möchte der Vorstand aus nachvollziehbaren Gründen nicht allein und eigenmächtig entscheiden, sondern Sie um Ihre Meinung bitten.

Wir wären Ihnen deshalb sehr verbunden, wenn Sie uns mitteilen, welche Option Sie für vorzugswürdig erachten. Bitte schicken Sie uns gerne Ihre Präferenz per E-Mail an: Gudrun.Schwarz@gleisslutz.com bis zum 16.10.2020. Wir werden die Meinungen auswerten und Ihnen die Ergebnisse der Mitglieder zeitnah in einem weiteren Rundschreiben mitteilen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Ingo Brinker